

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

Stadt Halle (Saale)
Markt 1
06108 Halle (Saale)
vertreten durch die
Oberbürgermeisterin Frau Dagmar Szabados

und dem
Kommunalunternehmen
„Bildung und Erziehung –
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)“
(im Folgenden auch „Unternehmen“ genannt)
vertreten durch den
Vorstand Herrn xxx

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt gemäß § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03. April 2001 den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in einer Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Der Personalüberleitungsvertrag soll sicherstellen, dass die tarif- und arbeitsvertraglichen Rechte der von der Gesamtrechtsnachfolge betroffenen Beschäftigten im vollen Umfang gesichert werden.

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Der Personalüberleitungsvertrag gilt für alle Beschäftigten, mit denen zum Umwandlungsstichtag ein unbeendetes Beschäftigungsverhältnis besteht.
- (2) Der Personalüberleitungsvertrag (im Folgenden auch „Vertrag“ genannt) regelt die Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) - im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt - auf die neu gegründete „Bildung und Erziehung – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)“ (im Folgenden auch „Unternehmen“ genannt).
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten weiter zu beschäftigen. Die betroffenen Beschäftigten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

§ 2 Eintritt in Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- und Tarifverträge

- (1) Das Unternehmen tritt in alle Dienst- und Arbeitsverträge mit Beschäftigten des Eigenbetriebs ein, für die am Tag der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Anstalt öffentlichen Rechts ein Beschäftigungsverhältnis bestehen. (laut Anlage § 1 Abs.3)
- (2) Das Unternehmen tritt in alle Ausbildungsverträge mit Auszubildenden ein, für die am Tag der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Anstalt des öffentlichen Rechts beim Eigenbetrieb ein Ausbildungsverhältnis besteht.
- (3) Das Unternehmen tritt in die beim Eigenbetrieb geltenden Tarifverträge dauerhaft ein, soweit diese am Tag der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Anstalt öffentlichen Rechts bestehen.
- (4) Es gehen nur die Beschäftigten über, die dem Übergang des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses auf das Unternehmen nicht widersprochen haben.
- (5) Die Stadt übergibt dem Unternehmen zum Umwandlungsstichtag die Personalakten der vom Betriebsübergang betroffenen und übergehenden Beschäftigten einschließlich der notwendigen Lohn- und Vergütungsunterlagen
- (6) Beide Parteien werden am durch ein von ihnen gemeinsam unterzeichnetes und abgestimmtes Schreiben die betroffenen Arbeitnehmer gemäß § 613 a Abs. 5 BGB unterrichten. In diesem Schreiben sind die Arbeitnehmer schriftlich aufzufordern, gemäß § 613 a Abs. 6 BGB bis zum gegenüber dem Unternehmen oder der Stadt schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Unterrichtungsschreibens zu widersprechen, falls ihre Arbeitsverhältnisse nicht auf das Unternehmen übergehen sollen.

§ 3 Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse

- (1) Das Unternehmen wird mit Wirkung zum Tag der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband des Landes Sachsen-Anhalt e.V. beantragen.
- (2) Darüber hinaus wird das Unternehmen mit Wirkung zum Tag der Umwandlung des Eigenbetriebs in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft in der zuständigen Zusatzversorgungskasse beantragen.

§ 4 Rechts- und Besitzstandswahrung

- (1) Die Fortsetzung der Beschäftigungsverhältnisse beim Unternehmen führt nicht zur Unterbrechung der Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit. Ebenso werden Zeiten, die im Rahmen eines Zeit-, Tätigkeits-, Bewährungs- und Fallgruppenaufstieges zurückgelegt worden sind und Wirkungen auf den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. diese ergänzende Vereinbarung erzielen, in vollem Umfang angerechnet.
- (2) Soweit in der Anlage aufgeführte Beschäftigte später aus dem Unternehmen ausscheiden und wieder in ein Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Halle (Saale) eintreten, werden diesen die beim Unternehmen verbrachten Beschäftigungszeiten im Rahmen der tariflichen Bestimmungen als Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst angerechnet. Sie dürfen finanziell nicht schlechter gestellt werden, als wenn Sie bei der Stadt Halle (Saale) weiter beschäftigt worden wären.
- (3) Das Unternehmen sichert zu, auf die Beschäftigungsverhältnisse aller übergelassenen Beschäftigten während deren ununterbrochenen Dauer weiterhin den TVöD bzw. den diese ersetzenden oder ergänzenden Tarifvertrag anzuwenden.
- (4) Die Gesellschaft führt ab dem Übernahmestichtag für die übernommenen Arbeitnehmer die Zusatzversorgung nach TVöD bei der ZVK unverändert fort. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Fortführung der bisherigen Zusatzversorgung nach TVöD bei der ZVK durch die Gesellschaft nicht möglich sein, so wird die Gesellschaft eine alternative Altersversorgung anbieten (sogenannte Versorgungsverschaffung).

§ 5 Fortgeltung von Dienst- und Betriebsvereinbarungen

Die für die in der Anlage aufgeführten Beschäftigten geltenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Eigenbetriebes gelten solange fort, bis das Unternehmen eigene Dienst- und Betriebsvereinbarungen geschlossen hat.

§ 6 Personalvertretung

Die Beschäftigten der „Bildung und Erziehung – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)“ bilden eine Personalvertretung nach Pers.VG LSA. Aus dessen Mitgliedern werden mindestens zwei Vertreter des Aufsichtsrates gewählt. Die bereits gewählte Personalvertretung vertritt die Belegschaft bis zur regulären Neuwahl dieser in der AöR.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am Tag der Errichtung des Unternehmens in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Halle (Saale) und das Unternehmen, eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Halle (Saale) und das Unternehmen verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein geregelt.

für die Stadt Halle (Saale)

Datum

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

für die „Bildung und Erziehung –
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale)“

Datum

Vorstand